

Verwendungs- bzw. Ausgaberegelungen von Kurzzeitkennzeichen

§ 42 FZV	Sachverhalt					
	Das Fahrzeug entspricht einem genehmigten Typ oder es wurde eine Einzelgenehmigung erteilt.	Das Fahrzeug entspricht keinem genehmigten Typ und es wurde keine Einzelgenehmigung erteilt.	Das Ablaufdatum der Hauptuntersuchung und/oder der Sicherheitsprüfung liegt vor dem Ablaufdatum der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens.	Bei der Hauptuntersuchung und/oder der Sicherheitsprüfung wurde keine Mängelfreiheit festgestellt.	Bei der Hauptuntersuchung und/oder der Sicherheitsprüfung wurde die Verkehrsunsicherheit festgestellt.	Das Fahrzeug ist von einer noch nicht durchgeführten Rückrufaktion betroffen.
Zulässige Fahrten	Probe- und Überführungsfahrten sind ohne Einschränkung gestattet.	Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, zur nächstgelegenen Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kurzzeitkennzeichen zugeteilt hat, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort.	Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück zum Standort.	Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter Mängel in der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung im Zulassungsbezirk oder im angrenzenden Bezirk und zurück zum Standort.	Fahrten mit dem Kurzzeitkennzeichen sind nicht zulässig .	Fahrten zur Durchführung der Rückrufaktion bei einer Vertragswerkstatt.
Fahrtbeschränkung wird auf die Rückseite des Fahrzeugscheins des Kurzzeitkennzeichens eingetragen.	Nein	Ja	Ja	Nein	Nein	Ja